

### ENGEL AG

Mediaagentur für Haushaltmarketing

Am Aubach 36

63619 Bad Orb

Telefon: (06052) 80 7 0

Telefax: (06052) 80 7 260

E-Mail: [info@engelag.de](mailto:info@engelag.de)

Internet: [www.engelag.de](http://www.engelag.de)

### 1. Geltungsbereich der AGB

Für alle Aufträge an die Agentur gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGBs des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

### 2. Gegenstand der AGB

a. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag über die Tätigkeit der Verwenderin, auf den Gebieten der Marketing-, Kommunikationsberatung und -Planung, sowie des Haushaltmarketings, des Geomarketings und des Out-of-home Marketings

b. Die Lieferung, Leistung und Angebote der Agentur erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

c. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Agentur sie schriftlich bestätigt.

### 3. Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Agentur. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden

### 4. Urheberrecht und Nutzungsrechte

a. Alle Arbeiten, Entwürfe und erarbeiteten Werbemedien die von der Agentur im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erstellt werden unterliegen dem Urheberrecht. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

b. Die Agentur hat das Recht, die Werkleistung als Referenz zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen.

c. Weiterhin darf die Agentur, wenn nichts Anderweitiges vereinbart wurde, für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für zwei Jahre danach, den Namen und, wenn vorhanden, das Logo des Auftraggebers als Referenz verwenden.

### 5. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

a. Alle Arbeiten, Entwürfe und erarbeiteten Werbemedien bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des vom Kunden unterzeichneten Angebotes.

b. Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

c. Die von der Agentur dem Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

d. Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält sich die Agentur das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen auf den Auftraggeber über.

e. Alle Forderungen der Agentur werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Auftraggeber sonst gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verstößt oder der Agentur Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern.

f. Falls die Verwenderin mit der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug gerät, hat der Auftraggeber ihr zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf derselben kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Durchführbarkeit der Werbemaßnahme bis dahin nicht versichert worden ist.

### 6. Gewährleistung und Haftung

a. Die Agentur haftet nicht für den Werbeerfolg der eingesetzten Werbemedien.

b. Von der Verteilung ausgenommen sind, wenn nicht anders vereinbart, Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime, Ausländer- und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgebieten und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen.

c. Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers. Etwaige Reklamationen über nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden.

d. Bei begründeten Beanstandungen ist der Verwenderin die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren, soweit ein Interesse des Auftraggebers an einer Nachzustellung durch Fristablauf nicht entfallen ist. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, an die nicht zugestellt wurde, und die sich in verschiedenen Zustellsektoren befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung.

e. Die Verwenderin ist berechtigt, bei technischen Beanstandungen von Inhalt oder Form, die Verteilung insgesamt oder teilweise abzulehnen. Die Verteilung von Objekten, die gegen bestehende Gesetze verstoßen, wird nicht durchgeführt.

f. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher

Bedenken durch die Agentur beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit einem gesetzlichen Vertreter der Agentur die Kosten hierfür der Auftraggeber.

**g.** Gewährleistungsverpflichtungen kommt die Verwenderin wahlweise durch Nachholung der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mängelrüge oder durch Gutschrift nach.

**h.** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen frei.

**i.** Ereignisse höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Verwenderin dazu, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die höhere Gewalt stehen Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Verbote oder Auflagen insbesondere betreffend den Inhalt und die Aufmachung der Werbemedien – und sonstige Umstände gleich, die die Verwenderin nicht zu vertreten hat, die ihr jedoch die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen und zwar unabhängig davon, ob sie bei der Verwenderin oder einem Nachunternehmer eintreten. In diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

**j.** Die Agentur haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**k.** Für außerhalb des normalen Tätigkeitsbereichs vereinbarte Sonderleistungen finden die AGB gleichsam Anwendung, soweit sie aus Sicht der Agentur für den vereinbarten Tätigkeitsbereich als passend angesehen werden.

**l.** Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungshelfer der Agentur.

**m.** Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht, außer dies wurde gesondert vereinbart.

**n.** Für Verzugsschäden haftet die Agentur nur, wenn diese ein Mitarbeiter der Agentur vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verschulden hat.

## 7. Anlieferung

**a.** Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die zu verteilenden Sendungen rechtzeitig an die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferanschrift frei Haus zu liefern. Die Verwenderin haftet für die sorgsame Lagerung und Behandlungen der Sendungen in ihren Räumen. Kosten entstehen dem Auftraggeber durch die Lagerung nicht. Für eine Lagerung von über 2 Wochen behält sich die Verwenderin vor einen angepassten Betrag in Rechnung zu stellen.

**b.** Kommt es aufgrund einer verspäteten Anlieferung bei der Verwenderin oder einer von ihr bestimmten Anlieferstelle zu einer Verzögerung der Verteilung, so ist der Auftraggeber zum Ersatz des, der Verwenderin dadurch entstandenen, Schadens verpflichtet.

**c.** In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen, insbesondere Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Logistikkosten, die zur Termineinhaltung anfallen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 8. Durchführung

**a.** In der Regel erfolgt die Verteilung ausschließlich an Privathaushalte durch Briefkasteneinwurf. Es werden jeweils so viele Exemplare in die Briefkästen eingesteckt, wie diese Haushaltsnamen aufweisen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Verteilung in Auftrag gegeben hat.

**b.** Auf Einwurfverbote wird streng geachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber).

**c.** Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksanlagen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen.

**d.** Über die Verteilung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten, sind jeweils ausdrücklich besondere Vereinbarungen zu schließen.

**e.** Die Verwenderin ist berechtigt, erforderlichenfalls Subunternehmen einzusetzen.

**f.** Angelieferte Überdrucke kommen nur dann mit zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu zwei Wochen nach der Verteilung kostenfrei aufbewahrt und nach dieser Frist als Makulatur behandelt.

**g.** Die Verwenderin ist berechtigt, vereinbarte Verteilzeiträume aus betriebsbedingten Gründen angemessen zu verkürzen oder zu verlängern. Solche Änderungen rechtfertigen nicht die Kürzung des Rechnungsbetrags bzw. eine Forderung auf Schadensersatz. Die Verwenderin ist berechtigt, gleichzeitig Drucksachen, Warenproben u.ä. anderer Auftraggeber zum gleichen Termin und im selben Gebiet zu verteilen.

**h.** Ist ein Verteilungsauftrag für ein Stadtgebiet, eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einen bestimmten, namentlich beschriebenen Bezirk vereinbart, so ist die Verwenderin berechtigt, die Belieferung der erreichbaren Haushalte des im Auftrag festgelegten Verteilgebietes so vorzunehmen, dass geographisch sinnvoll zusammenhängende Gebiete versorgt werden.

## 9. Vertraulichkeit

**a.** Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

**b.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm zu Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge der Agentur, wie überhaupt deren Interna, streng vertraulich zu behandeln.

## 10. Gestaltungsfreiheit

**a.** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

**b.** Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollten die vorstehenden Bestimmungen im Ganzen oder teilweise rechtsunwirksam sein oder Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle etwa unwirksamer Bestimmungen tritt dann die jeweilige gesetzliche Regelung, die nach dem Parteiwillen dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 12. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

**a.** Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und der Verwenderin der Sitz der Verwenderin.

**b.** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verwenderin und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.